

04.10.2016

Neudruck

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN

zur Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses Drs. 16/13046 (Neudruck) zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)“ (Drs. 16/12365)

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anerkennung nach §§ 1 und 2 soll widerrufen werden, wenn eine Anerkennungsvoraussetzung nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 oder § 2 Absatz 1 oder 2 wegfällt oder eine anerkannte Person beharrlich ihren Pflichten aus § 5 Absatz 2 zuwiderhandelt. Die Anerkennung nach § 1 kann widerrufen werden, wenn ein Versagungsgrund nach § 1 Absatz 2 entstanden ist. Die Anerkennung nach § 2 kann widerrufen werden, wenn ein Versagungsgrund nach § 2 Absatz 3 entstanden ist.“

2. § 13 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Satz des § 13 wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Dieses Gesetz ist fünf Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren. Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.“

3. § 11 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„1. abweichend von § 3 ein Oberlandesgericht für die Anerkennung nach §§ 1 und 2 zu bestimmen,“

Datum des Originals: 04.10.2016/Ausgegeben: 06.10.2016 (05.10.2016)

Begründung:

Zu 1:

Die Änderung bewirkt, dass bei anerkannten Personen, die beharrlich ihren Pflichten zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstalten und an Maßnahmen der Supervision nach § 5 Absatz 2 des Gesetzentwurfs zuwiderhandeln, die Anerkennung nach §§ 1 und 2 widerrufen werden soll und nicht mehr – wie bisher – widerrufen werden kann.

Die beantragte Änderung stellt in Rechnung, dass im Falle eines beharrlichen Zuwiderhandelns gegen Pflichten aus § 5 Absatz 2 bereits auf Tatbestandsseite ein besonders qualifizierter Verstoß vorliegt. Auch angesichts der besonderen Bedeutung der regelmäßigen Fortbildung und Supervision für eine qualitativ hochwertige psychosoziale Prozessbegleitung muss in solchen Fällen im Regelfall ein Widerruf der Anerkennung erfolgen. Nur in Sonderkonstellationen – in denen auf anderem Wege gesichert ist, dass die anerkannte Person die Qualitätsanforderungen weiterhin auf aktuellem Standard erfüllt – sollte von einem Widerruf abgesehen werden können. Demzufolge ist der Widerrufsgrund des beharrlichen Verstoßes gegen Pflichten aus § 5 Absatz 2 als Sollvorschrift auszugestalten.

Zu 2 a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 2 b):

Mit der psychosozialen Prozessbegleitung wird ein neues Instrument des Opferschutzes in die Strafprozessordnung eingefügt. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Ausführungsregelungen nehmen auf der Grundlage der bundesgesetzlichen Regelungen Feinjustierungen vor, die sich auf die Qualität der angebotenen Prozessbegleitung auswirken können und werden. Auch die Auswirkungen der landesgesetzlichen Regelungen sollen vor diesem Hintergrund untersucht werden. Um ein aussagekräftiges Ergebnis zu erreichen, scheint dabei ein Zeitraum von fünf Jahren seit Inkrafttreten der Regelungen erforderlich.

Zu 3:

Es handelt sich um eine klarstellende Regelung.

Norbert Römer	Armin Laschet	Mehrdad Mostofizadeh
Marc Herter	Lutz Lienenkämper	Sigrid Beer
Sven Wolf	Jens Kamieth	Dagmar Hanses

und Fraktion	und Fraktion	und Fraktion
--------------	--------------	--------------

Christian Lindner	Michele Marsching
Christof Rasche	Marc Olejak
Dr. Ingo Wolf	Nicolaus Kern
Dirk Wedel	Dirk Schatz

und Fraktion	und Fraktion
--------------	--------------